

SV Schmalensee von 1980 e.V.



Entwurf für eine Satzungsneufassung

Stand: 01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

a. Grundlagen		
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben und Wappen des Vereins	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	3
§ 5	Sparten und Sportarten	3
§ 6	Sportjugend	5
b. Mitglieder und Beiträge		5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Formen der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11	Beitragspflicht und Beitragsarten	7
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ausschluss	8
c. Organe		8
§ 14	Organe des Vereins	8
§ 15	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	9
§ 16	Allgemeines zur Durchführung von Wahlen und digitaler Teilnahme	9
§ 17	Vorstand	10
§ 18	Ausschüsse	11
§ 19	Mitgliederversammlung	11
§ 20	Ältestenrat	13
d. Vereinsleben		13
§ 21	Vereinskommunikation	13
§ 22	Vergütung des Ehrenamts	13
§ 23	Aufwendungsersatz	14
§ 24	Ehrungen und Ehrenmitglieder	14
§ 25	Kassenprüfung	14
§ 26	Compliance	15
§ 27	Vereinsordnungen	15
§ 28	Haftungsbeschränkung	15
§ 29	Datenverarbeitung und Datenschutz	16
§ 30	Auflösung des Vereins	16
§ 31	Schlussbestimmungen	17

a. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: SV Schmalensee von 1980 (nachstehend SVS genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Schmalensee.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 534 SE eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot. Das Logo des Vereins ist ein über das Wappen der Gemeinde Schmalensee gelegter Kreisring mit der Inschrift „SV Schmalensee e.V. 1980“ in dem weißen Feld des Ringes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der SVS ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e.V. (KSV), des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und über diesen auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 60 (1) „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der SVS betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, und der Kultur. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. die Förderung und Pflege des Sportes in allen Bereichen,
 - b. das Abhalten eines geordneten Sportbetriebs, die Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen,
 - c. der Einsatz, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern,
 - (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - b. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - (4) Zur Erfüllung des Zwecks können Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Vereinen eingegangen werden, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Inhalte der Kooperationen sind:
 - a. Spielgemeinschaften
 - b. Austausch von Trainern und Übungsleitern
 - c. Zurverfügungstellung von Trainingsflächen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des SVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration aller Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (3) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder aller Geschlechter sind gleichberechtigt. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen des SVS genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen und männlichen Form zu verwenden.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (6) Mitglieder des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstößen, haben mit Ausschluss aus dem Verein zu rechnen.

§ 5 Sparten und Sportarten

- (1) Der SVS ist ein Mehrspartenverein. Für jede im SVS betriebene Sportart oder eine Gruppe ähnlicher Sportarten wird durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, rechtlich unselbstständige Sparte gegründet werden.
- (2) Ist eine Zuordnung einer im SVS betriebenen Sportart zu einer bestehenden Sparte nicht möglich, wird die Organisation zunächst von einer durch den Vorstand benannten Person wahrgenommen, bis eine Sparte eingerichtet wurde.
- (3) Keine Sparte darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Sparte verdrängt oder beeinträchtigt werden. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.

- (4) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie haben die vom SVS beschlossenen Satzungen und Ordnungen zu beachten.
- (5) Die Sparten können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (6) Wird eine Sparte aufgelöst oder gründet einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im SVS.
- (7) Mitglieder einer bzw. mehrerer Sparten können nur Mitglieder des SVS gemäß § 7 dieser Satzung werden.
- (8) Sparten sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen. Es werden vom SVS Unterkonten eingerichtet, auf denen die Mittel zur Verfügung stehen.
- (9) Sparten sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (10) Zweckgebundene Spenden fließen uneingeschränkt der jeweiligen Sparte zu.
- (11) Soweit Sparten oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieses § 5 dieser Satzung verstößen und der SVS deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (12) Der Vorstand des SVS ist befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn:
- eine Sparte neu gegründet wird
 - die Sparte keine Leitung wählt
 - die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt
 - die Spartenleitung zurücktritt
 - die Sparte nicht mehr finanziert werden kann
- Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung hat alle Rechte nach dieser Satzung. Gegen einen Vorstandbeschluss zur Absetzung einer Spartenleitung, kann die abgesetzte Spartenleitung Berufung vor dem Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.
- (13) Sparten können durch Vorstandbeschluss aufgelöst werden. Die Mitglieder der Sparte haben in diesem Fall ein fristloses schriftliches Sonderkündigungsrecht. Vorhandene Vermögenswerte der Sparte verbleiben im Eigentum des SVS und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Spartenmitglieder bestehen nicht. Gründe für eine Auflösung:
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb kann nicht mehr gewährleistet werden.
 - Die Sparte hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder der Satzung verstößen.
 - Die Sparte und der Betrieb können nicht mehr dauerhaft finanziert werden.
- Gegen einen Vorstandbeschluss zur Auflösung einer Sparte kann die Spartenleitung Berufung vor dem Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.
- (14) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Sparte sein, dass sich eine bestehende Sparte aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung

zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

§ 6 Sportjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereines kann sich in der Sportjugend zusammenschließen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (3) Die Sportjugend kann sich innerhalb des SVS unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung schaffen. Dabei ist die Satzung des SVS zu berücksichtigen.
- (4) Der Jugendwart hat mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und ist Mitglied des Vorstandes. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist die Verbindung zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einer schriftlich autorisierten Person gemäß Jugendordnung mit Stimmrecht vertreten werden.
- (5) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b. Mitglieder und Beiträge

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem SVS kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Grundsätze und Werte des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per bereit gestelltem Formular zu beantragen. Sofern seitens des Vereins ein entsprechendes Verfahren angeboten wird, ist auch ein Antrag über die Homepage des Vereins oder ein anderes digitales Verfahren zulässig. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit ihr sympathisieren, können keine Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch bzw. über die endgültige Mitgliedschaft abschließend. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein zum auf dem Antrag angegebenen Eintrittsdatum.
- (7) Die Mindestmitgliedschaft im SVS beträgt 1/2 Jahr.

- (8) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 8 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der SVS führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.
- b. Sie sind in mindestens einer Sparte Mitglied.

- (3) Jugendliche Mitglieder

- a. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- b. Sie sind in mindestens einer Sparte Mitglied.
- c. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

- (4) Fördermitglieder

- a. Fördermitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet, üben keine Sportart im Verein aus und entrichten mindestens die Hälfte des Grundbeitrages ordentlicher Mitglieder.
- b. Fördermitglieder haben kein aktives Wahlrecht, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- (6) Ehrenmitglieder

- a. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- b. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des SVS teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktivitäten der Sparten ist eine ordentliche Anmeldung im SVS gemäß § 7 dieser Satzung und in den betreffenden Sparten.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß § 11 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen § 4 des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (2) Alle Mitglieder außer Fördermitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder Dritte ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des SVS außer Fördermitgliedern.
- (5) Stimmrecht und Wählbarkeit in der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 11 Beitragspflicht und Beitragsarten

- (1) Der SVS erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und kann zusätzlich erheben:
 - a. Spartenbeiträge
 - b. Kursgebühren
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Die Höhe von Spartenbeiträgen und Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Kursgebühren sind vor Beginn des Kurses zu entrichten und fallen dem Verein zu.
- (5) Mitglieds- und Spartenbeiträge werden quartalsweise zu Quartalsbeginn abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
- (6) Über Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt	b. Tod
c. Ausschluss	d. Löschung des Vereins
- (2) Ein Austritt aus dem SVS ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung beim Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem SVS ausgeschlossen werden wegen:
 - a. Verstoß gegen die Grundsätze und Werte des Vereins (§4)
 - b. Verstoß gegen die Compliance-Regeln des Vereins (§26)
 - c. erheblicher Verletzung sonstiger satzungsgemäßer Pflichten
 - d. Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
 - e. Unsportliches Verhalten oder Verstoß gegen Fair-Play-Regeln
 - f. Zahlungsrückstand von mehr als 1 Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung
 - g. vereinsschädigendem Verhalten innerhalb des Vereins oder öffentlich
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit 2 Wochen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschluss-Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und den Ausschluss vom Sportbetrieb anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss aufgrund ausstehender Beiträge darf erst 1 Monat nach dem Absenden einer zweiten Mahnung, in der eindeutig der Ausschluss angedroht wird, erfolgen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied 4 Wochen lang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.
- (7) Ein Anrecht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge bei Ausschluss besteht nicht.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

c. Organe

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des SVS sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

Nach

- § 6 dieser Satzung besteht die Möglichkeit eines erweiterten Organisationsgrades der Vereinsjugend,
- § 20 dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Ältestenrates.

In den Fällen der erweiterten Organisation der Vereinsjugend und/oder der Wahl eines Ältestenrates, werden Jugendversammlung sowie Jugendvorstand und/oder Ältestenrat ebenfalls Organe des Vereins.

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, dem Austritt oder der Abberufung.
- (2) Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Wahrnehmen eines Amtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie im Vorfeld dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Wahlgremium erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Wird ein Amt in einem Organ vorzeitig frei, kann es für eine Dauer von maximal 6 Monaten kommissarisch besetzt werden durch:
 - a. der erweiterte Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand
 - b. der geschäftsführende Vorstand und Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung
- (7) Im Falle einer regulären vorzeitigen Neubesetzung von Organmitgliedern durch Wahl treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenen Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist das zuständige Wahlgremium ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberufen oder eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der Organmitglieder vorzunehmen.
- (9) Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse aller Organe sind Beschluss-Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind auf der nächstfolgenden Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen, auszulegen und zu genehmigen.
- (10) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (11) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 16 Allgemeines zur Durchführung von Wahlen und digitaler Teilnahme

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der Einzelwahl.
- (4) Wird bei einer Wahl oder Abstimmung mit drei oder mehr Optionen keine einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl unter ausschließlicher Berücksichtigung der beiden meistgewählten Optionen des ersten Wahlgangs wiederholt.
- (5) Ein Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder Dritte ist nicht möglich.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Abstimmungen können für alle Organe auch online mit digitaler Unterstützung, z.B. durch eine Vereinsverwaltung, durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die wahlberechtigten Mitglieder eindeutig identifiziert sind und jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Die Auswertung des Wahlergebnisses muss den Grundsätzen einer geheimen Wahl genügen.
- (9) Die digitale Teilnahme an Sitzungen ist nur dann möglich, wenn während der Sitzung eine Wahlteilnahme gemäß Absatz 5 möglich ist. Ob die digitale Teilnahme unter Berücksichtigung der Voraussetzung angeboten wird, entscheidet der Einladende bei Einladung.
- (10) Die Einladung zu einer digitalen oder hybriden Sitzung muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen mindestens 1 Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (11) In einer digitalen oder hybriden Sitzung muss sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.
- (12) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in digitalen oder hybriden Sitzungen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.

§ 17 Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand Sinne des § 26 BGB gehören als zu wählende Mitglieder an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand Sinne des § 26 BGB sowie folgende zu wählende Mitglieder an:
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Beisitzer
- (2) Die Spartenleitungen gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie werden von den Sparten gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der

Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (8) Der Rücktritt von einem Vorstandamt kann nur im Rahmen einer Tagung eines Organs des Vereins oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmittel nach § 26 BGB erklärt werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands oder der gesamte Vorstand können aus wichtigem Grund durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden.
- (10) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmittel mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmittel mit einer Frist von 2 Wochen Berufung beim Ältestenrat einlegen und schriftlich begründen. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig.
- (12) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Ältestenrats eröffnet.
- (13) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des entthobenen Vorstandsmittels.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Projekte zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einzusetzen, die von einem Vorstandsmittel oder einem beauftragten Dritten geleitet werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und hat lediglich beratende Funktion.
- (4) Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVS und muss mindestens einmal pro Kalenderjahr, in der Regel bis 31. März, stattfinden. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital (Online-Versammlung) durchgeführt werden.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - die Kassenprüfer fordern oder
 - mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- Der Grund für die verlangte Einberufung ist anzugeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage, einer Rundmail an alle Mitglieder und einem Aushang im Sportlerheim.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
 - Fusion mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl von Ehrenvorsitzenden
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 15. Januar eines Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.
- (7) Abweichend zu §16 (1) erfordern die Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie die Fusion mit anderen Vereinen oder die Vereinsauflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem Ehrenvorsitzenden geleitet. Auf Antrag der Versammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.
- (9) In geraden Jahren wird gewählt:
- | | |
|--------------------|------------------|
| a. 1. Vorsitzender | b. Schriftführer |
| c. Beisitzer | d. Kassenprüfer |
- In ungeraden Jahren wird gewählt:
- | | |
|--------------------|-----------------|
| a. 2. Vorsitzender | b. Kassenwart |
| c. Jugendwart | d. Kassenprüfer |

- (10) Auf Antrag des Vorstands können Ehrenmitglieder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, gewählt von der Mitgliederversammlung.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Ältestenrates müssen verschiedenen Sparten angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Es können nur Personen in den Ältestenrat gewählt werden, die nicht Gegenstand eines aktuellen Verfahrens des Ehrenrats sind.
- (4) Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter selbst.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet nach schriftlichem Antrag:
- über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Sparten, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
 - Entzug von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz
 - Berufung gegen Amtsentbindung von Vorständen
 - im Berufungsverfahren wegen Auflösung einer Sparte (§ 5)
 - im Berufungsverfahren wegen Absetzung einer Spartenleitung (§ 5)
 - im Berufungsverfahren wegen Ausschluss eines Mitglieds (§ 13)
- (6) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (7) Entscheidungen des Ältestenrates sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ältestenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

d. Vereinsleben

§ 21 Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Organe und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail und auf der Homepage des Vereins. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben.
- (2) Die Satzung steht den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig auf der Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste verbreitet werden.

§ 22 Vergütung des Ehrenamts

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

- (2) Die Ämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion (z.B. Übungsleiter-tätigkeit) können gesondert vergütet werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. nebenberufliche Trainer) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 23 Aufwendungsersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsmätern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 24 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand des SVS kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und Verdienste um den SVS ehren.
- (2) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann ein Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich über einen längeren Zeitraum im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SVS enden Ehrenmitgliedschaft und -vorsitz.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt oder durch Wiederwahl bestätigt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung des SVS, der Sparten und der Sportjugend mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und darüber dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer im Einzelnen sind die Prüfung des ideellen Bereichs, des Sportbetriebes und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

- (4) Stellen die Kassenprüfer in der Kassenführung des SVS oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht zu beraten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Antrag muss von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 26 Compliance

- (1) Alle Organe und Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens.
- (2) Ziel des Vereins ist es, Fehlverhalten und Schäden innerhalb des Vereins zu vermeiden, um Nachteile für den Verein abwenden zu können und um das Ansehen des Vereins gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit zu wahren.
- (3) Der Vorstand kann eine Compliance-Richtlinie erlassen und ein Vorstandsmittel zum Ansprechpartner für Compliance-Fragen im Verein ernennen.
- (4) Grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Compliance können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 28 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder, Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des SVS beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der SVS haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des SVS erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des SVS gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SVS einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (4) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein abschließen (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand und legt die Laufzeit fest. Der Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder pro Schadensfall beträgt mindestens 300€.

§ 29 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dies kann auch über ein zur Verfügung gestelltes Selbstverwaltungstool erfolgen, sofern vorhanden. Wesentliche Vorgänge:
 - a. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, Telefon oder E-Mail
 - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung
 - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil ein Mitglied seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien gleich welcher Form. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen Ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.
- (6) Jede Person, die Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Geschäftsgeheimnisse des Vereins erhält, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SVS kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung SV Schmalensee von 1980 e.V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des SVS schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des SVS anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist fruestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Nach Beschluss der Auflösung ist der Vorstand mit der Liquidation betraut. Gibt es keinen Vorstand mehr, kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Liquidatoren per Wahl ernennen. Erfolgt dies nicht, kann das Amtsgericht Liquidatoren bestellen.
- (6) Bei Auflösung des SVS oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SVS der Gemeinde Schmalensee zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erstfassung dieser Satzung ist am 27. Februar 2026 von der Mitgliederversammlung des SVS beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schmalensee, 27. Februar 2026

Henning Pape, 1. Vorsitzender

Christopher Brust, 2. Vorsitzender

Ute Mühlenberg, Kassenwartin